

336. Kabinettsitzung am 16. 6. 1953

Beginn: 15.00 Uhr, Schluß: 18.00 Uhr

Anwesend: Arnold, Dr. Meyers, Dr. Flecken, Dr. Sträter, Dr. Peters, Ernst, Dr. Spiecker, Dr. Weber, Frau Teusch, Dr. Amelunxen, Ministerialdirektor Dr. Bellinger (Wiederaufbauministerium), Dr. Mohr, zeitweise Ministerialdirektor Dr. Loschelder (Innenministerium); Protokoll: Dr. Mohr.

Bundesratsangelegenheiten¹:

1. ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG STEUERLICHER VORSCHRIFTEN UND ZUR SICHERUNG DER HAUSHALTSFÜHRUNG:

Es wird beschlossen, dem Gesetzentwurf in der Fassung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

2. ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG VON EINZELNEN VORSCHRIFTEN DER REICHSABGABENORDNUNG UND ANDERER GESETZE:

Es wird beschlossen, dem Gesetzentwurf in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung zuzustimmen.

3. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DIE VERWALTUNG DER DEUTSCHEN BUNDESPOST (POSTVERWALTUNGSGESETZ):

Es wird beschlossen, dem Gesetzentwurf in der Fassung des Vermittlungsvorschlages beizutreten und Einspruch nicht einzulegen.

4. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN UND AUFZÜGE (VERSAMMLUNGSORDNUNGSGESETZ):

Es wird beschlossen, dem Gesetzentwurf in der Fassung des Vermittlungsvorschlages zuzustimmen.

5. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DIE ANRECHNUNG VON RENTEN IN DER ARBEITSLOSENFÜRSORGE:

Es wird beschlossen, gegen den Gesetzentwurf in der Fassung des Vermittlungsausschusses keinen Einspruch einzulegen.

6. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DEN BEITRITT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ZU DEN VIER GENÈVE ROTKREUZ-ABKOMMEN VOM 12. 8. 1949:

Es wird beschlossen, der Empfehlung des Innenausschusses zu folgen, sonst keine Einwendungen zu erheben.

¹Vgl. BR-Drucks. Nr. 255/53 vom 10. 6. 1953.

7. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DEN ZOLLVERTRAG VOM 20. 3. 1953 ZWISCHEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DEM KÖNIGREICH BELGIEN:

Es wird beschlossen, keine Einwendungen zu erheben.

8. ENTWURF EINES BUNDESBEAMTENGESETZES:

Es wird Zustimmung beschlossen.

9. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER IN DEN DEUTSCHEN BUNDESTAG GEWÄHLTEN ANGEHÖRIGEN DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES:

Es wird Zustimmung beschlossen.

10. ENTWURF EINER VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS DES INNERN ÜBER REISEAUSWEISE ALS PASSERSATZ UND ÜBER DIE BEFREIUNG VON PASS- UND SICHTVERMERKSZWANG VOM 17. 5. 1952 (BGBl. I S. 295):

Es wird beschlossen, unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Innen- und Verkehrsausschusses (BR.-Drucks. Nr. 226/2/53) zuzustimmen.

11. ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES PERSONALAMTS DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGBIETES:

Es wird Zustimmung beschlossen.

12. ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER SENFKLEIE UND SENFSCHALEN:

Es wird beschlossen, gegen weitere Vertagung zu stimmen.

13. ENTWURF DER ALLG. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN DER BUNDESREGIERUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER DIENSTANWEISUNG FÜR DIE STANDESBEAMTEN UND IHRE AUFSICHTSBEHÖRDEN:

Es wird beschlossen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Innenausschusses zuzustimmen.

14. ENTWURF EINES BUNDESERGÄNZUNGSGESETZES ZUR ENTSCHÄDIGUNG FÜR OPFER DER NATIONALSOZIALISTISCHEN VERFOLGUNG (B.E.G.):

Es wird entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrats (BR.-Drucks. Nr. 238/1/53 Ziff. 2) beschlossen.

15. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DEN FINANZAUSGLEICH UNTER DEN LÄNDERN IN DEN RECHNUNGSJAHREN 1953 UND 1954:

Es wird beschlossen²:

1. zuzustimmen, falls alle Länder den Vereinbarungen noch vor der Bundesratssitzung am 19. 6. zustimmen,
2. andernfalls soll Vertagung beantragt werden.
3. Ist eine Vertagung nicht zu erreichen, ist Stimmenthaltung zu üben.

Ferner wird beschlossen, folgenden Vereinbarungen zuzustimmen:

„Bei der Errechnung der Ausgleichsmeßzahl wird von den Einwohnerzahlen (Wohnbevölkerung) ausgegangen, die das Statistische Bundesamt am 30. 9. des Ausgleichsjahres festgestellt hat. Dem Jahresbetrag der Zinsverbindlichkeiten eines Landes für die Ausgleichsforderungen der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen werden die Zinsnachzahlungen und Zinserstattungen einschließlich der gesetzlichen Verspätungszinsen infolge nachträglicher Änderung oder erstmaliger Bedienung der Ausgleichforderungen hinzugerechnet oder von ihm abgesetzt.“

16. ENTWURF EINES GESETZES ZUM AUSGLEICH DER VON DEM TRÄGER DER RENTENVERSICHERUNGEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1952 ZU TRAGENDEN MEHRAUFWENDUNGEN FÜR RENTENZULAGEN³:

Es soll für Anrufung des Vermittlungsausschusses entsprechend der BR.-Drucks. Nr. 244/1/53 II eingetreten, sonst für Ablehnung gestimmt werden (Gegen die Stimme des Finanzministers).

17. ENTWURF EINES GESETZES ZUR ERGÄNZUNG DES ERSTEN ÜBERLEITUNGSGESETZES:

Es wird beschlossen, abzulehnen, evtl. einem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen (Gegen die Stimme des Finanzministers).

18. ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES GESETZES DER FREIEN HANSESTADT BREMEN ÜBER WIRTSCHAFTSPRÜFER, BÜCHERREVISOREN UND STEUERBERATER:

Es wird beschlossen, der Empfehlung des Rechtsausschusses zu folgen.

19. ENTWURF EINER ZEHNTEN VERORDNUNG ÜBER ZOLLSATZÄNDERUNGEN:

Es wird beschlossen, Bedenken nicht zu erheben.

20. ENTWURF EINER VERWALTUNGSANORDNUNG DER BUNDESREGIERUNG ÜBER DIE ANERKENNUNG DES ERWERBS DER 5 1/2%IGEN INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN VON 1953 DER RHEIN-MAIN-DONAU-AKTIENGESELLSCHAFT MÜNCHEN ALS STEUERBEGÜNSTIGTER KAPITALANSAMMLUNGSVERTRAG:

Unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlages des Finanzausschusses des BR (BR.-Drucks.-Nr. 237/1/53) wird Zustimmung beschlossen.

²S. Dok. 320.

³VGL. BR-DRUCKS. NR. 244/2/53 VOM 19. 6. 1953 (GEMEINSAMER ANTRAG DER LÄNDER NORDRHEIN-WESTFALEN, BAYERN, RHEINLAND-PFALZ, SCHLESWIG-HOLSTEIN UND BREMEN ZU PUNKT 16 UND 17 DER TAGESORDNUNG DER 110. SITZUNG DES BUNDESRATS).

21. ENTWURF EINER VERWALTUNGSANORDNUNG DER BUNDESREGIERUNG ÜBER DIE ANERKENNUNG DES ERWERBS DER 5%IGEN SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN LANDESANLEIHE VON 1953 ALS STEUERBEGÜNSTIGTER KAPITALANSAMMLUNGSVERTRAG:

Unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlages des Finanzausschusses des BR wird Zustimmung beschlossen.

22. ENTWURF EINER VERWALTUNGSANORDNUNG ZUR AUSDEHNUNG DER VERWALTUNGSANORDNUNG DER BUNDESREGIERUNG VOM 7. 3. 1953 ÜBER DIE ANERKENNUNG DES ERWERBS DER 5%IGEN ANLEIHE DES LANDES NIEDERSACHSEN VON 1953 ALS STEUERBEGÜNSTIGTER KAPITALANSAMMLUNGSVERTRAG AUF DEN GESAMTANLEIHEBETRAG VON 60.000.000 DEUTSCHE MARK:

Es wird Zustimmung beschlossen.

23. ENTWURF DER ENDGÜLTIGEN VERWALTUNGSRICHTLINIEN ÜBER STUNDUNG UND ERLASS BEI DER INVESTITIONSHILFE (§§ 20, 21, IHG IN DER FASSUNG DES ERSTEN ÄND. IHG):

Gegen die Stimme des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird beschlossen, unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlages des Wirtschaftsausschusses zuzustimmen.

24. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER SORTENSCHUTZ UND SAATGUT VON KULTURPFLANZEN (SAATGUTGESETZ):

Gegen die Stimme des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird beschlossen, wegen der Fassung zu § 32 Abs. 6 den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Innenminister wird einen Antrag formulieren⁴.

25. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DEN BEITRITT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ZU DEM ABKOMMEN VOM 13. 4. 1953 ZUR REVISION UND ERNEUERUNG DES INTERNATIONALEN WEIZENABKOMMENS VOM ...:

Es wird beschlossen, entsprechend den Änderungsvorschlägen des Agrarausschusses zu verfahren, sonst keine Einwendungen zu erheben.

26. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DEN GEWERBLICHEN BINNENSCHIFFFAHRTSVERKEHR:

Es wird beschlossen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen und der Entschließung des Verkehrsausschusses (BR.-Drucks. Nr. 247/1/53) zuzustimmen.

27. ENTWURF EINER ZWEITEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES § 33 D DER GEWERBEORDNUNG VOM 22. 5. 1953 (RGL. I S. 683):

Auf Vorschlag des Justizministers wird beschlossen, die Vorlage dem Rechtsausschuß zur Beratung zu überweisen. Die Begründung wird der Justizminister formulieren.

⁴Vgl. BR-Drucks. Nr. 246/2/53 vom 18. 6. 1953.

28. VORSCHLÄGE FÜR DIE ERNENNUNG DER MITGLIEDER DES VERSICHERUNGSBEIRATS UND DES BEIRATS FÜR BAUSPARKASSEN:

Es wird entsprechend den Vorschlägen des Wirtschaftsausschusses (BR.-Drucks. Nr. 221/53) beschlossen.

29. ENTWURF EINER VERWALTUNGSANORDNUNG ÜBER DIE ANERKENNUNG VON ORGANEN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK NACH § 28 DES GESETZES ÜBER DIE GEMEINNÜTZIGKEIT IM WOHNUNGSWESEN (WOHNUNGSGEMEINNÜTZIGKEITSGESETZ) VOM 29. 2. 1940 (RGBL. I S. 438):

Es wird beschlossen, unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen (BR.-Drucks. Nr. 196/1/53 II) zuzustimmen.

30. ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT ZUR ANERKENNUNG VON ORGANEN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK NACH § 28 DES GESETZES ÜBER DIE GEMEINNÜTZIGKEIT IM WOHNUNGSWESEN (WOHNUNGSGEMEINNÜTZIGKEITSGESETZ) VOM 29. 2. 1940 (RGBL. I S. 338):

Es wird beschlossen, unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen (BR.-Drucks. Nr. 197/1/53 II) zuzustimmen.

31. BERICHT DES RECHTSAUSSCHUSSES ÜBER VERFAHREN VOR DEM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses beschlossen.

32. ENTWURF EINES FLURBEREINIGUNGSGESETZES:

Es wird beschlossen:

- a) den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, das Rechtsmittelverfahren dem Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung (BT.-Drucks. Nr. 4278) in denjenigen Bestimmungen anzupassen, in denen die Abweichung sachlich nicht geboten erscheint⁵;
- b) im Falle der Nichtanrufung des Vermittlungsausschusses soll Stimmenthaltung geübt werden.
- c) Es soll der EntschlieÙung (BR.-Drucks. Nr. 262/53) zugestimmt werden.

zu a) und b): Gegen die Stimme des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft.

33. EMPFEHLUNG DES AGRARAUSSCHUSSES FÜR EIN ERSUCHEN AN DIE BUNDESREGIERUNG, VON EINER WEITEREN LIBERALISIERUNG AUF DEM AGRARSEKTOR ABZUSEHEN:

Es soll angestrebt werden, die Angelegenheit von der Tagesordnung abzusetzen, andernfalls gegen die EntschlieÙung zu stimmen.

Landesangelegenheiten:

1. ENTWURF EINES ZWEITEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES VOLKSSCHULFINANZGESETZES VOM 2. 12. 1936 (GS. S. 161):

⁵Vgl. BR.-Drucks. NR. 262/1/53 vom 18. 6. 1953.

Das Gesetz wird in der Fassung der Vorlage vom 13. 6. 1953 verabschiedet⁶.

2. HANDHABUNG DER KRAFTFAHRZEUGBESTIMMUNGEN:

Die Angelegenheit wird bis Mitte September vertagt.

3. BILDUNG VON SELBSTVERWALTUNGSORGANEN BEI DER AUSFÜHRUNGSBEHÖRDE FÜR UNFALLVERSICHERUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN:

Es wird beschlossen, für die Vertreterversammlung als Vertreter des Arbeitgebers Regierungsrat Trube⁷, für den Vorstand der Ausführungsbehörde Oberbergat Dr. von Schlütter⁸ zu bestimmen.

4. SCHULMILCHFRÜHSTÜCK FÜR FÜRSORGEBEDÜRFTIGE SCHULKINDER:

Die Angelegenheit wird bis zur nächsten Sitzung vertagt.

5. MINISTERIALZULAGE:

Zurückgestellt.

6. BUNDESZENTRALE FÜR HEIMATDIENST:

Der Innenminister erklärt sich bereit, zur Teilnahme an der Sitzung am 10. 7. 1953 einen Vertreter zu benennen⁹.

⁶Vgl. LT NRW, 2. WP., Drucks. Bd. 5, Nr. 1244, I. 7. 1953.

⁷Günter Trube (geb. 1913), 1935–1938 Wehrdienst, 1938 Berufssoldat unter Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, 1939–1945 Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft, 1945–1946 Verwaltungsangestellter beim Oberpräsidium der Nord-Rheinprovinz, 1946 Wiedertübernahme als Referendar beim Oberlandesgericht Düsseldorf, 1949 Anwaltsassessor und Referent im Finanzministerium, 1951 Regierungsrat, 1953 Oberregierungsrat, 1955 Leiter der Gruppe „Landesausgleichsamt“, 1956 Regierungsdirektor, 1959 Ministerialrat.

⁸Dr. Bodo von Schlütter (geb. 1910), 1934–1938 Gerichtsreferendar im Oberlandesgerichtsbezirk Celle, 1938–1941 Assessor bei den Oberbergämtern Breslau und Dortmund, 1940–1945 Kriegsdienst, 1941–1950 Bergat beim Oberbergamt in Dortmund bzw. ab 1950 beim Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, 1950 Oberbergat, 1956 Oberbergamtsdirektor, 1962 Ministerialrat, Leiter der Gruppe IV/A (Berghoheit und Recht des Bergbaues).

⁹Vgl. NW 30/336. Der Vertreter bei der Bundesregierung an den Ministerpräsidenten, 21. 5. 1953. Am 21. 5. 1953 hatte in Bad Godesberg eine Besprechung der in den einzelnen Ländern für die Fragen der Bundeszentrale für Heimatdienst zuständigen Referenten mit Dr. Franken, dem Direktor der Bundeszentrale, stattgefunden. Für Nordrhein-Westfalen hatte Oberregierungsrat Dr. Barzel teilgenommen. In seinem Bericht teilte er u.a. mit: „Der Leiter der Bundeszentrale für Heimatdienst und der Vertreter des Bundesministeriums des Innern baten die Länder eindringlich, ihrerseits sobald wie möglich Einrichtungen zu schaffen, die in Aufgabenstellung und Zielrichtung der Bundeszentrale für Heimatdienst entsprechen. Der Bund wolle sich nur auf wenige zentrale Aufgaben konzentrieren. Der Erfolg der gesamten Bemühungen hinge weitgehend von den Maßnahmen der Länder ab. Der Bundeszentrale sei die Rechtsform, in der die Länder die entsprechenden Einrichtungen errichten würden,

7. UNTERBRINGUNG DER LANDESREGIERUNG:

Zurückgestellt.

8. ENTEIGNUNG ZUGUNSTEN DER GEMEINDEVERWALTUNG ALTENBERGE, LANDKREIS STEINFURT:

Beschlossen.

9-21. [(9-21 PERSONALANGELEGENHEITEN) ...]

22. POLIZEIKOSTEN:

Das Kabinett stimmt dem Vorschlag des Innenministers zu¹⁰.

23. GESETZ ZUR BESTIMMUNG DER „ZENTRALEN DIENSTSTELLE“ IM SINNE DES § 21 DES GESETZES ÜBER ANGELEGENHEITEN DER VERTRIEBENEN UND FLÜCHTLINGE (BUNDESVERTRIEBENENGESETZ) VOM 19. 5. 1953 (BGBl. I S. 201):

Es wird entsprechend der Vorlage des Sozialministers beschlossen mit der Maßgabe, daß hinter „verordnet“ eingesetzt wird: „Einziges Paragraph“¹¹.

24. FORTFÜHRUNG DER VERSUCHSWEISEN ERPROBUNG DER PROBATION IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN:

Die Angelegenheit wird zurückgezogen¹².

Außerhalb der Tagesordnung:

1. BETR.: EINSICHT IN DIE AKTEN DER STAATSARCHIVE:

Es wird beschlossen, Einsichtnahme in die Akten der geheimen Staatspolizei beim Staatsarchiv Düsseldorf abhängig zu machen von der vorherigen Genehmigung des Innenministers.

gleichgültig. Sie bitte nur darum, sich vom Prinzip der Überparteilichkeit leiten zu lassen“. Bis zum 10. 7. 1953 sollten in allen Ländern entsprechende Einrichtungen geschaffen werden bzw. sollte wenigstens ein zuständiger Vertreter ernannt werden, der ständigen Kontakt mit der Bundeszentrale hielt.

¹⁰S. Dok. 321.

¹¹Vgl. GVBl. NRW 1953, S. 297.

¹²Vgl. NW 30/336. Kabinettsvorlage des Justizministers, 11. 6. 1953. Da die Mittel des Justizministers nicht ausreichen, sollte der Sozialminister aus seinem Haushalt die zur weiteren Durchführung der Erprobung der Bewährungshilfe bei den Amtsgerichten in Essen und Bonn erforderlichen Zahlungen leisten, um den Versuch der Arbeit mit Bewährungshelfern erfolgreich fortzusetzen. Ein Vermerk der Staatskanzlei auf der Vorlage gibt an, daß der Sozialminister nicht beteiligt worden war und gegebenenfalls Absetzung beantragen könnte.